



November 2017

Freistellung für die Pflege von Angehörigen

Hintergrund

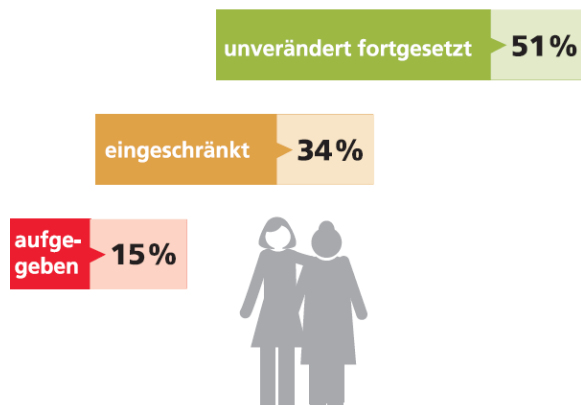
Über 2,6 Millionen Menschen in Deutschland pflegen derzeit Angehörige. Zwei Drittel von ihnen sind berufstätig (Gleichstellungsbericht der Bundesregierung 2017). Angesichts der längeren Lebenserwartung von Männern und Frauen, stehen immer mehr Menschen vor der Herausforderung, Nahestehende pflegen zu müssen. Zu 61 Prozent pflegen Frauen die Bedürftigen, zu 39 Prozent sind es Männer. Damit Pflegende Beruf, Familie und Pflege besser vereinbaren können, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, sich für die Pflege freistellen zu lassen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen

Geregelt sind die Freistellungsmöglichkeiten im Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz. Danach haben Beschäftigte folgende Optionen:

Pflege und Erwerbstätigkeit

Mit Beginn der Pflege haben die Pflegenden ihre Erwerbstätigkeit ...



Quelle: TNS Infratest Sozialforschung 2010

In Notfällen:

Freistellungen bis zu zehn Tagen (Pflegezeitgesetz)

- In Notfällen können Beschäftigte bis zu zehn Tagen von der Arbeit fernbleiben.
- Sie sind verpflichtet, dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.
- Für diese zehn Tage besteht ein Anspruch auf ein Pflegeunterstützungsgeld. Es beträgt bis zu 90 Prozent des Nettogehalts und wird von der Pflegekasse bezahlt.

In Betrieben mit mindestens 16 Beschäftigten:

(Teil-)Freistellung für eine längere Pflegezeit (Pflegezeitgesetz)

- Für längere Pflegezeiten können sich Beschäftigte bis zu sechs Monate ganz oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen.
- Die Freistellung muss mindestens 10 Tage vor dem gewünschten Beginn beantragt werden.
- Um finanzielle Engpässe zu vermeiden, kann beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein zinsloses Darlehen beantragt werden.

In Betrieben mit mindestens 26 Beschäftigten:

Teilweise Freistellung für bis zu zwei Jahren (Familienpflegezeitgesetz)

- Beschäftigte, die nahe Angehörige pflegen müssen, können sich bis zu 24 Monate teilweise von der Arbeit freistellen lassen.



Freistellung für die Pflege von Angehörigen

- Die wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 15 Stunden betragen.
- Die Freistellung ist acht Wochen vor dem gewünschten Beginn zu beantragen.
- Die Freigestellten haben einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen, das ihren Entgeltausfall abfedert. Das Darlehen wird beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt, es muss nach der Pflegezeit innerhalb von 48 Monaten zurückbezahlt werden.

Anspruchsberechtigte

Zu den „nahen Angehörigen“, die einen Anspruch auf Freistellungen haben, zählen nicht nur Großeltern, Eltern oder Geschwister, sondern auch Stiefeltern und die Lebenspartner/innen sowie deren Kinder.

Kündigungsschutz

Beschäftigte, die Angehörige pflegen, genießen während der Pflegezeit einen Sonderkündigungsschutz. Dieser gilt ab Ankündigung der Pflegezeit, höchstens jedoch zwölf Wochen vor deren Beginn.

Ziele der IG Metall

Die IG Metall will, dass alle Beschäftigten die Möglichkeit haben ihre Arbeitszeit reduzieren zu können, um Angehörige zu pflegen. Deshalb setzt sie sich ein für:

- Mehr Entgeltersatzleistungen für Pflegenden, damit es sich alle leisten können, für ihre Angehörigen da zu sein.
- Freistellungsmöglichkeiten für alle Beschäftigten, auch in kleineren Unternehmen.

Mögliche betriebliche Regelungsinhalte

- Nutzung von Langzeitkonten: Guthaben auf Konten können den Entgeltausfall abfedern oder Entgeltausfälle aus der Pflegephase können in der Nachpflegephase abgearbeitet werden.
- Pflegezeitkonto einrichten: Auf dieses können Minusstunden eingebucht werden, die dann in der Nachpflegephase wieder abgebaut werden.
- Betriebliche Entgeltersatzleistungen: Beschäftigte erhalten bei Vorlage eines ärztlichen Attests über das Pflegeunterstützungsgeld hinaus einen Zuschuss. Auch für Pflegezeit oder Familienpflegezeit können Zuschüsse zum Entgeltausfall geregelt werden.
- Die Freistellungsmöglichkeiten zu Pflegezwecken ausweiten.
- Beschäftigte behalten für einen bestimmten Zeitraum das Anrecht, auf „ihren“ Arbeitsplatz zurückzukehren.
- Innerbetriebliche Anlaufstelle für pflegende Angehörige schaffen.
- Selbstbestimmte Arbeitszeiten stärken, etwa durch die Abschaffung von Kernarbeitszeiten oder durch Einführung des Rechts auf Home Office-Zeiten für Beschäftigte, die Angehörige pflegen.